

Aus der Verbindung beider Gesetzstellen ergebe sich nun aber, daß die Summe, nach welcher dergleichen Gebäude in andern Anstalten versichert werden mögen, das Asscuranzquantum bei der Landesanstalt, es mag solches über, oder unter der Hälfte des wahren Werths, oder derselben gleich stehen, in keinem Falle überschreiten darf, vielmehr dieses das Maximum für jene bildet.

Es haben sich daher Unsere Unterthanen hiernach gebührend zu achten, und die Obrigkeiten, bei wahrgenommener Abweichung von dieser Vorschrift, hiervon Unserer Brandversicherungs-Commission Anzeige zu machen.

Gegenwärtige Verordnung ist, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, zu publiciren und daran Unser Wille und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, den 5ten August 1829.

Freiherr von Rochow.